

Regierungsratsbeschluss

vom 23. September 2003

Nr. 2003/1825

Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn (RRB vom 26. August 1996; BGS 126.515.42)

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat die schrittweise Erhöhung des Soll-Bestandes des Polizeikorps von 315 auf 345 Polizeiangehörige beschlossen (KRB vom 7. Juli 1999): Der Mannschaftsbestand sollte bis Ende 2001 auf 330 und im Jahr 2002 auf den genannten Maximalbestand angehoben werden. Diese Erhöhungen sollten, so ist weiter beschlossen worden, kostenneutral erfolgen. Zweck war es, die ordnungsgemässe Aufgabenerfüllung der Polizei Kanton Solothurn auch unter der veränderten Sicherheits- und Kriminalitätslage sicherzustellen.

1.1 Aktuelle Situation

Der durch den genannten Kantonsratsbeschluss angestrebte Soll-Bestand konnte bis anhin nicht erreicht werden. Am 01.01.2003 umfasste das Polizeikorps lediglich 321 Stellenpensen. Dieser Unterbestand lässt sich nur zum kleineren Teil auf pensionsbedingte Abgänge zurückführen. Besonders der Ausbau der Bundespolizeibehörden wirkte sich negativ aus: Gestützt auf die Effizienzvorlage hat der Bund bis heute über 100 Polizeistellen geschaffen. Da er selber keine Polizeibeamten ausbildet, sind seit 2001 v. a. durch die Bundeskriminalpolizei (BKP) dauernd Polizeibeamte aus verschiedenen kantonalen Korps rekrutiert worden. Verglichen mit anderen Kantonen und gemessen an der Bevölkerungszahl haben dabei überaus viele Polizistinnen und Polizisten unseres Korps zur BKP gewechselt. Diese Entwicklung kommt sowohl in quantitativer (personeller) wie auch in qualitativer (Erfahrungswissen) Hinsicht einem eigentlichen Aderlass gleich. Vom Januar 2001 bis zum 30. Juni 2003 waren insgesamt 30 Abgänge zu verzeichnen. Davon hat die Hälfte zu den Bundespolizeibehörden gewechselt, 15 sind in andere städtische oder kantonale Polizeikorps übergetreten oder wechselten in die Privatwirtschaft. Dabei handelte es sich in den meisten Fällen um versierte und erfahrene Sachbearbeiter und Angehörige des mittleren Kadern im Dienstgrad eines Wm mbA. Dadurch ist bei den Polizeiangehörigen mit mehrjähriger Dienst Erfahrung eine erhebliche Lücke entstanden und der Erfahrungsverlust fällt mit rund 300 Dienstjahren beträchtlich aus. Auch mittelfristig muss mit weiteren Abgängen gerechnet werden.

Um die Abgänge mengenmässig aufzufangen, ist der Kanton Solothurn gezwungen, zusätzliche Polizistinnen und Polizisten auf eigene Kosten auszubilden. So sind in den letzten vier Jahren 4 Polizeischulen durchgeführt und 91 Polizistinnen und Polizisten ausgebildet worden. Bei Abschluss der aktuellen Polizeischule 2003/2004 kann der Sollbestand annähernd erreicht werden. Die gesamten Kosten, die unserem Kanton jeweils entstehen, um einen austretenden Polizeiangehörigen zu ersetzen, belaufen sich auf rund Fr. 150'000.--. Die grosse Zahl junger Korpsangehöriger kann den Verlust an Erfahrungswissen und von entsprechenden Dienstjahren auch nur ansatzweise auffangen.

Der Bereich des mittleren Kaders, der die geltenden Beförderungsbedingungen gemäss Verordnung erfüllt, ist aus den genannten Gründen derzeit derart ausgedünnt, dass das Kommando teilweise nicht mehr in der Lage ist, die vakanten Sachbearbeiter- und Kaderstellen ordnungsgemäss zu besetzen. Vielmehr sieht sich das Kommando gezwungen, Korpsangehörige mit weniger Jahren Berufserfahrung mit solchen Stellen zu betrauen. Einzelne von ihnen sind durchaus fähig, diese anspruchsvollen Funktionen zu übernehmen. Dieser Lösung steht allerdings die erwähnte Verordnung entgegen, da sie neben guter Qualifikation (Ziffer 3.2) den Mindestgrad eines Gefreiten (Ziffer 3.1) sowie eine fünfjährige Zugehörigkeit zu einer Sondergruppe (Ziffer 3.3) als Voraussetzungen für eine Beförderung in Kader- und Sachbearbeiterfunktion verlangt.

2. Erwägungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen zur Kommandierung in eine Kader- oder Sachbearbeiterfunktion

Der Mindestgrad eines Gefreiten kann gemäss Ziffer 1.2 der genannten Verordnung erst nach 5 Dienstjahren erreicht werden. Die Zugehörigkeit zu einer Sondergruppe (beispielsweise Observation, Polizeihundeführer oder Schifffahrt) basiert grundsätzlich auf Freiwilligkeit. In der Regel treten Polizeischulabgänger nach 1- 3 Jahren einer Sondergruppe bei. Diese zeitliche Abfolge bewirkt, dass nur Korpsangehörige mit mehrjähriger Dienstefahrung kommandiert werden können.

Die geltenden Ziffern 3.1 und 3.3 binden somit die personellen Ressourcen und verhindern die nötige Flexibilität in der internen Stellenbesetzung. In der momentan schwierigen Situation mit allgemeiner Personalknappheit kann sich der Kanton ein solches Brachliegen an vorhandenen Kompetenzen nicht leisten. Deshalb muss in begründeten Ausnahmefällen zwingend eine Lockerung vorgenommen werden können, indem auf die Erfüllung der in den beiden genannten Ziffern geforderten Bedingungen verzichtet wird. Wenn unter Beachtung der erforderlichen Bedingungen keine angemessene Stellenbesetzung mehr möglich ist, erfordern betriebliche Gründe eine entsprechende Anpassung. Zu denken ist dabei beispielsweise an hochmotivierte junge Korpsangehörige mit zwei- bis vierjähriger Berufserfahrung, welche die beiden lediglich formalen Kriterien des Grades und der fünfjährigen Zugehörigkeit zu einer Sondergruppe gar noch nicht erfüllen können. Die vorgeschlagene Änderung bezweckt, junge Korpsangehörige, die das erforderliche Potential mitbringen, vorzeitig, d.h. bereits vor Ablauf der in den Ziffern 3.1 und 3.3 genannten Fristen, in anspruchsvolle Sachbearbeiterfunktionen kommandieren zu können. Die eigentliche Beförderung sowie der damit verbundene Aufstieg in den entsprechenden Dienstgrad werden erst bei nachträglicher Erfüllung der fehlenden Voraussetzungen und bei entsprechender Eignung vorgenommen. Insbesondere müssen die Kommandierten mindestens solange einer Sondergruppe angehören, bis sie die in der geltenden Ziffer 3.3 geforderten fünf Jahre aufweisen. Bis zur Beförderung erfolgt der finanzielle Ausgleich zwischen dem aktuellen Dienstgrad und der tatsächlich ausgeübten Funktion mittels entsprechender Funktionszulage. Dies entspricht dem geltenden Verfahren gemäss Ziffer 5 der Verordnung. Einerseits wird diese Anpassung zu einer erhöhten Flexibilität in der betrieblichen Stellenbesetzung führen, andererseits können auf diese Weise gezielt junge Korpsangehörige gefördert werden. Dies dürfte darüber hinaus zu einer Motivationssteigerung bei diesen führen. Damit die Beförderungschancen der älteren Korpsangehörigen nicht geschmälert werden und auch der Wert der Sondergruppen erhalten bleibt, sollen solche Kommandierungen bloss in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Erfüllen die Kommandierten die in der konkreten Kommandierung genannten Auflagen und Bedingungen nicht innert der dort festgesetzten Frist, können sie vom Kommandanten

oder von der Kommandantin von ihren Funktion entbunden werden und die Funktionszulage entfällt entsprechend Ziffer 5 der geltenden Verordnung.

2.2 Begründung und Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldweibel mit Sachbearbeiterfunktion

Einzelne Korpsangehörige, insbesondere bei der Kriminal-Abteilung, erledigen aufgrund ihres enormen Erfahrungswissens hoch qualifizierte Ermittlungsaufgaben, was jedoch nicht ihrer Gradfunktion entspricht, weil der Sachbearbeiter fix als Wachtmeister mbA definiert ist. Es soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, einzelne geeignete Korpsangehörige dieses Grades in den Rang eines Feldweibels mit Sachbearbeiterfunktion zu befördern, sofern die Funktion vom Personalamt entsprechend beurteilt worden ist. Damit kann endlich dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sowohl die Einsatzmöglichkeiten als auch die Professionalität des einzelnen Sachbearbeiters mit der Dauer seiner Tätigkeit in dieser Funktion wächst. Denn die Qualität eines Mitarbeiters der Kantonspolizei wird durch eine Kombination aus Fach-, Erfahrungs- und Führungswissen bestimmt. Je intensiver und länger ein Sachbearbeiter Erfahrungswissen sammeln konnte, um so erfolgreicher wird er (bei entsprechender Motivation) sein. Dies gilt insbesondere in Deliktsbereichen mit einem relativ hohen Anteil an Wiederholungstätern. Es ist unerlässlich, dass der Sachbearbeiter Erfahrungen über die Kriminalität eines Raumes und über die Tat- und Täterstruktur sammeln und ausspielen kann. Bisher sind alle Sachbearbeiter aufgrund des Teamgedankens gleich entlohnt worden. Mit der Möglichkeit, erfahrene und versierte Sachbearbeiter in einen höheren Grad zu befördern, wird eine adäquate Bewertung der langjährigen kriminalpolizeilichen Erfahrung, die sich unmittelbar in der Qualität und dem Rendement des Sachbearbeiters auswirkt, vorgenommen und die Entlohnung fällt entsprechend der tatsächlichen Berufsverantwortung aus. Dieses Vorgehen ist insbesondere auch im Verhältnis zur geleisteten Arbeit eines jungen und noch wenig erfahrenen Wachtmeisters mbA angezeigt und gerechtfertigt. Zur Beförderung zum Feldweibel mit Sachbearbeiterfunktion sind 6 Dienstjahre als Wachtmeister mbA sowie gute Qualifikationen angemessen.

Die bestehende Ziffer 4 der Verordnung, welche die Verpflichtung zur Absolvierung spezifischer Weiterbildungskurse enthält, bleibt unverändert.

3. **Beschluss**

(siehe nächste Seite)

Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn

RRB Nr. 2003/1825 vom 23. September 2003

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 ¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 26. August 1996 ²⁾ wird wie folgt geändert:

Ziffer 3. lautet neu

Für eine Kommandierung in eine Kader- oder Sachbearbeiterfunktion müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Mindestgrad Gefreiter;
- b) Gute Qualifikationen;
- c) 5 Jahre Zugehörigkeit zu einer Sondergruppe (ausgenommen Korpsangehörige, die vor dem 1. Januar 1988 gewählt wurden).

Ziffer 3.1. lautet neu

Soweit es die Umstände erfordern, kann eine Kommandierung in Ausnahmefällen auch dann erfolgen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen erst nachträglich erfüllt werden. Die in diesen Fällen notwendigen Auflagen und Bedingungen werden in der Kommandierung festgelegt.

Ziffer 3.2. lautet neu

Für die Beförderung zum Feldweibel mit Sachbearbeiterfunktion müssen ausserdem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) 6 Dienstjahre als Wachtmeister mbA;
- b) Gute Qualifikationen.

Die bisherige Ziffer 3.3 ist aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ GS 93, 1023 (BGS 126. 515.42).

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler RRB

Polizei Kanton Solothurn (5) (ohne Beilage)

Departement des Innern

Finanzkommission

Justizkommission

Parlamentsdienste

Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren) (ohne Beilage)

Finanzdepartement, Personalamt (ohne Beilage)

Präsident VSKPB, Stefan Nünlist, Postfach 1424, 4601 Olten (ohne Beilage)

GS (ohne Beilage)

BGS (ohne Beilage)

Veto Nr. 18 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. November 2003.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separat-Druck geplant

Beilage: (= nicht elektronisch vorhanden)

Mitbericht des Finanzdepartements vom 10. September 2003 zur Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps